

Bericht über die Rechnung der Gemeindsämter in Herisau vom Jahre 1832 [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **9 (1833)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht über die Rechnung der Gemeindsämter in Herisau vom Jahre 1832. 4.

(Beschluß.)

Eine merkwürdige Erscheinung in dieser Rechnung ist der Anhang, der die Namen Aller enthält, welche aus dem Armen-
gut unterstützt wurden, mit beigefügter Bezeichnung des ges-
amten Betrags der Gaben, die Jedes im Laufe des Jahres
erhielt. Mit der größten Summe erscheint G. D., dem 140 fl.
42 kr. gegeben wurden; ziemlich annähernde Summen haben
noch zwei Andere empfangen. Der kleinste Beitrag ist 42 Kreuzer;
war hier kein Verwandter, der es diesem B. S. erspart hätte,
für ein so unbedeutendes Bedürfniß die öffentliche Unterstützung
nachzusuchen?

Ähnliche Oeffentlichkeit ist übrigens in unserm Lande nicht
neu. Ref. wurde vor einigen Jahren veranlaßt, sich nach dem
Armenwesen in den verschiedenen Gemeinden des Landes zu
erkundigen. In Hundweil wurden damals die Namen aller
Unterstützten jährlich von der Kanzel verlesen und ebenfalls die
empfangenen Gaben bei Jedem bezeichnet; nur denjenigen, die
unter 2 fl. erhalten hatten, wurde diese öffentliche Nennung
erspart. — In Rehtobel wurden ebenfalls alle Unterstützten
öffentlich genannt, die Gaben aber wurden nicht bezeichnet, so
daß derselben Demüthigung unterlag, wer nur in einem drin-
genden Nothfalle Unterstützung gesucht, und wer der Gemeinde
die größten Opfer gekostet hatte. Ueber den Eindruck hieß es
dasselbst, daß Manche sich an diese öffentliche Ausstellung wenig
kehren, Andere hingegen so lang als möglich sich sträuben,
öffentliche Unterstützung zu suchen, und überall um Privatgaben
flehen, ehe sie sich an den Hauptmann wenden. Auch auf die
Verwandten, hieß es ferner, äußere diese Weise ihren Einfluß,
und wenn sie auch nicht allemal ihren armen Verwandten desto
nachdrücklicher beistehen, so gehen sie doch wenigstens nicht in
die Kirche, wenn der sogenannte Rodel verlesen werde. In
Grub und Stein wurden die Namen der Unterstützten ebenfalls,
mit Bezeichnung der an Jedes ausgetheilten Gaben, von der
Kanzel verlesen.

Ob diese Oeffentlichkeit zweckmäßig sei? Wir unterscheiden
eine dreifache Unterstützung der Armen, die nämlich 1. auf
dem bloßen Wege der Wohlthätigkeit, sei es nun aus dem
Ertrage freiwilliger Beiträge, oder freier Stiftungen, 2. ver-

mittelst Abgaben, 3. mittelst gegenseitiger Versicherungsanstalten geschehen kann. Diese letzten hoffen wir zu den Fortschritten zählen zu dürfen, welche mit Bestimmtheit zu erwarten stehen; Wittwen-, Waisen- und Alterskassen, die diesen Zweck haben, sind bereits vorhanden, und wir hoffen mit Zuversicht, daß sie eine immer weitere Verbreitung finden werden. Bei diesen beschränkt sich die Oeffentlichkeit auf die Theilnehmer; Unterstützungen sind übrigens hier nicht Almosen, sondern vollkommen rechtlich begründete Schulden. Auf die erste Art von Unterstützung, die wir die christliche nennen, müssen wir, um die christliche Vorschrift folgerichtig zu handhaben, die Worte des Herrn, Matth. VI, 3, anwenden; hier kann demnach keine andere Oeffentlichkeit verlangt werden, als daß jedem Beitragenden jederzeit die Einsicht offen stehe, ob die Opfer der Wohlthätigkeit von ihrer Verwaltung recht angewendet werden. — Wo aber für die Unterstützung der Armen Abgaben gefodert werden, da kann nach unsern Ansichten die Forderung, daß dem ganzen Publikum genau mitgetheilt werde, für wen diese Abgaben zu leisten sind, mit keinem einzigen Einwurfe bestritten werden; wie jedem Zweige des gemeinen Haushaltes, so ist man auch diesem die vollständigste Oeffentlichkeit schuldig. Sie ist nicht bloß ein knauserischer Versuch, die Armen von dem Nachsuchen der Unterstützung abzuschrecken, in welcher Hinsicht wir sie durchaus nicht rechtfertigen möchten, weil das Mittel gerade auf die unwürdigsten Armen den wenigsten Eindruck machen wird; sie ist vielmehr eine unabweisliche Schuld gegen Alle, die man für die Armensteuern in Anspruch genommen hat. Den Vorstehern von Herisau ist es zu verdanken, daß sie auch dießfalls für eine bessere Oeffentlichkeit gesorgt haben, als das bald verhallende Wort der Verlesung.

Wir haben nachträglich zu bemerken, daß es die Gemeinde Trogen war, die das erste Beispiel gab, ihre Gemeinberechnungen durch den Druck bekannt zu machen. Das „Wochenblatt für Trogen“ brachte den 12. Christmonat 1829 die Rechnung von diesem Jahrgange.

Unten an S. 15. des Monatsblattes 1833 wird der Leser ohne unsere Erinnerung in den Zeilen 32 und 35 Gulden und Kreuzer verstanden haben, wo von Centnern und Pfunden die Rede ist.
